



## **Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg „Solarthermie“**

### **1. Allgemeines**

Durch die Förderung möchte die Stadt Aschaffenburg die ökologisch sinnvolle Technik der Solarthermie zur Ergänzung der Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung oder als Gebäudeheizung in Aschaffenburg voranbringen. Da durch die hohen Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEv) der Heizwärmebedarf weiter sinkt, ist die Solarthermie auch in Kombination mit einem weiteren regenerativen Energiegewinnungssystem weiterhin hochinteressant. Dieses Förderprogramm stellt einen weiteren Baustein des vom Stadtrat beschlossenen „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts“ dar.

### **2. Förderfähige Maßnahme**

- (1) Förderfähig ist die Installation einer solarthermischen Anlage mit Flach- oder Röhrenkollektoren.
- (2) Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
  - die Anlage wird zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung und/oder Gebäudeheizung genutzt
  - die Kollektorfläche liegt zwischen 3m<sup>2</sup>-19m<sup>2</sup>

### **3. Antragsberechtigung**

- (1) Antrags- und förderberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die die Maßnahme im eigenen Namen an in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude durchführen oder durchführen lassen.
- (2) Erbbauberechtigte natürliche Personen des privaten Rechts sind den Eigentümern gleichgestellt.

### **4. Voraussetzungen**

- (1) Die Liegenschaft befindet sich im Stadtgebiet Aschaffenburg.
- (2) Die Installation erfolgt auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus.
- (3) Die Kollektoren verfügen über den Nachweis einer anerkannten DIN Prüfstelle, dass die Anforderungen der DIN EN 12975 eingehalten wurden, und tragen ein aktuell gültiges Prüfsiegel „Solar Keymark“.
- (4) Die Anlageninstallation wird von einem Fachhandwerker durchgeführt. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

- (5) Die geförderte Anlage ist mind. 10 Jahre zu erhalten. Wird dagegen verstoßen, behält sich die Stadt Aschaffenburg einen Widerruf des gewährten Zuschusses nebst Zinsen nach Ziffer 9 vor. Die Stadt Aschaffenburg behält sich hierzu eine Überprüfung vor Ort vor.
- (6) Der Antragsteller hat seine Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und die sich evtl. daraus ergebenden Mieterhöhungen sowie ggf. auf die Möglichkeit, Wohngeld beantragen zu können, hinzuweisen. Die Kosten, die durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, dürfen jedoch nicht mietwirksam werden.

## 5. Förderung

- (1) Es besteht eine Befristung der Mittelabrufung nach Antragsstellung und Bewilligung. Diese beträgt 1 Jahr nach Bewilligung der Förderung, die Jahresfrist beginnt dabei mit dem Datum des Zugangs der Bewilligung beim Antragsteller.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei durch den Antragsteller unverschuldeter Bauverzögerung diese Frist einmalig maximal um sechs Monate verlängert werden. Der Antrag hierzu ist vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der in Ziffer 6 (1) genannten Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann Nachweise für die Verzögerungsgründe fordern.
- (3) Es handelt sich bei diesem Förderprogramm um eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Stadt gewährt ausschließlich nach den Vorgaben dieser Richtlinie Zuschüsse.
- (4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Bewilligungen werden nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Antragsunterlagen erteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsstelle alle unter Ziffer 6 genannten Unterlagen vorliegen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, zu dem der in Ziffer 6 (1) genannten Bewilligungsstelle alle unter Ziffer 6 (2) genannten Unterlagen vorliegen.
- (6) Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Daches liegt ebenfalls allein beim Antragsteller.
- (7) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Die Kumulierungsrichtlinien und Verbote der anderen öffentlichen Förderprogramme sind hierbei jedoch zu beachten.
- (8) Die Förderung wird ausschließlich als Zuschuss gewährt.  
Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:  
Neubau:
  - 800€ für eine Anlage mit einer Kollektorfläche von 3m<sup>2</sup>-5m<sup>2</sup>
  - sowie zusätzlich 50€ je vollem m<sup>2</sup> bei einer Kollektorfläche von 6m<sup>2</sup> bis max. 19m<sup>2</sup>

Bestand:

- 500€ für eine Anlage mit einer Kollektorfläche von 3m<sup>2</sup>-5m<sup>2</sup>
- sowie zusätzlich 30€ je vollem m<sup>2</sup> bei einer Kollektorfläche von 6m<sup>2</sup> bis max. 14m<sup>2</sup>

- (9) Die maximale Förderung beträgt 1500€ pro Gebäude.
- (10) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die der Bewilligung zugrundeliegenden Beträge, so ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen. Im Falle höherer tatsächlicher Kosten ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

## **6. Antrag auf Förderung**

- (1) Das Antragsformular auf die Gewährung des Zuschusses ist auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg [www.Aschaffenburg.de/solarthermie/](http://www.Aschaffenburg.de/solarthermie/) und bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Raum 009 erhältlich.
- (2) Das Antragsformular ist vor Ausführung der Maßnahme vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg („Bewilligungsstelle“) einzureichen.
- (3) Dem Antrag ist ein Angebot des ausführenden Fachbetriebs anzuhängen, aus dem die Kollektorfläche und alle Typenbezeichnungen der in der Anlage verbauten Bauteile ersichtlich sind.

## **7. Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid, der Auflagen, Bedingungen und Befristungen enthalten kann, durch die Stadt Aschaffenburg.
- (2) Erst nach der Bewilligung darf mit der Maßnahme begonnen werden.

## **8. Auszahlung des Zuschusses**

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb der in Ziffer 5 (1) genannten Jahresfrist die Originalrechnung des durchführenden Fachhandwerkers mit Zahlungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- (2) Aus der Rechnung muss die fachgemäße Durchführung der Arbeiten, die Anlagengröße (Kollektorfläche) und die Typen und Leistungskennzeichen der Anlagenkomponenten ersichtlich sein.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung der eingereichten Unterlagen.

## **9. Rückforderung**

Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie oder gegen Auflagen oder Bedingungen des Bewilligungsbescheids oder im Falle falscher Angaben sowie bei zweckfremder Verwendung der bewilligten Zuschüsse kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgesehenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen.

## **10. Inkrafttreten**

Das Förderprogramm startet am 01.03.2018. Ab diesem Datum ist die Antragsstellung möglich.